

Signatura Apostolica zur Überprüfung vorgelegt werden. Die Signatura Apostolica übersendet dann den Akt an den staatlichen Appellationsgerichtshof, welcher für das betreffende Gebiet zuständig ist. Dieser erklärt durch eine in geheimer Sitzung erlassene Verfügung das Urteil im Sinne des Zivilrechtes für vollstreckbar und ordnet die Eintragung in das Standesamtsregister gehörigen Ortes an.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

V. (**Grenzen der päpstlichen Gewalt.**) Fridolin und August unterhalten sich mit gelehrten Gesprächen. Hierbei kommen sie einst auch auf die Declaratio Benedictina und auf die Konstitution Provida zu sprechen, wodurch unter gewissen Voraussetzungen für gewisse Orte bezüglich Mischehen und akatholischer Ehen die Formvorschrift des Eheabschlusses aufgehoben wurde. Nun fragt August: Wenn der Papst erklären konnte, daß eine Mischehe unter gewissen Voraussetzungen im Gebiete des Deutschen Reiches auch formlos gültig geschlossen werden kann, kann er nicht auch erklären, daß die auf Grund der Provida abgeschlossene gültige Ehe ungültig sei? Erklärung hier, Erklärung dort! Fridolin erwidert, das kann der Papst auch bei seiner apostolischen Vollmacht nicht. Factum infectum fieri nequit. Der Papst kann im Vorhinein die Eheschließungsform bestimmen. Wenn aber auf Grund des Gesetzes eine gültige Ehe geschlossen worden ist, kann auch der Papst nicht daran rütteln: matrimonium validum ratum et consummatum nulla humana potestate nullaque causa praeterquam morte, dissolvi potest (can. 1118). Fridolin hat recht.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

*VI. (**Trauung vor einem einzigen Zeugen.**) Folgender Fall wurde der Redaktion vorgelegt: Ein Brautpaar kommt mit den nötigen Papieren ausgerüstet, zum Nachbarpfarrer und bittet um die kirchliche Trauung. Dieselbe wird nach Prüfung der Dokumente zugesagt. Mit dem Brautpaar ist nur ein Zeuge erschienen. Der Pfarrer beruhigt die Partei, daß ja der Kirchendiener den zweiten Zeugen abgeben könnte. Tatsächlich wird derselbe auch in diesem Sinne verständigt. Der Pfarrer hält vor der Trauung eine längere Ansprache, während welcher sich der Kirchendiener in die Sakristei begibt. Zum Unglück überhört der Kirchendiener den Schluß der Rede und erscheint erst wieder, als die Brautleute das Jawort bereits ausgetauscht haben. Frage: Gilt diese Ehe? — Der Pfarrer meint ja. Der Kirchendiener habe ja gesehen, wie die Brautleute zum Altar gingen, er könne aus konkludenten Handlungen schließen, daß sie den Konsens ausgetauscht, und könne derart den Eheabschluß bezeugen. Doch der Kanonist muß diese Ehe für